



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

122. JAHRGANG



2004

Porta Alba Verlag
Trier

DIE STELLUNG BOCHOLTS UND COESFELDS IN DER HANSE (1550–1621)

von Johannes Ludwig Schipmann

Der Status der kleinen Städte innerhalb der Hanse beschäftigt die Hanseforschung schon seit langem.¹ Im vorliegenden Aufsatz geht es weniger darum, der Frage nachzugehen, ob die kleinen Städte als Hansestädte bezeichnet werden können. Bezüglich Coesfelds soll vielmehr detailliert anhand der Quellen untersucht werden, ob die Stadt innerhalb der Hanse den Status einer Prinzipalstadt innehatte.

Am Beispiel Bocholt werden dagegen die Schwierigkeiten erörtert, die sich ergeben konnten, wenn eine Stadt aus der Hanse austreten wollte. Denn Bocholt war aus der Sicht Münsters und Coesfelds eindeutig als Hansestadt anzusehen und somit musste sich die Stadt auch an Kosten, die Münster durch den Besuch der hansischen Tagfahrten und durch die Aufbringung der dort beschlossenen Kontributionssummen entstanden waren, beteiligen. Aufgrund der immer höher werdenden Ausgaben für die Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erklärte Bocholt am 12. Mai 1572 seinen Austritt aus der Hanse. Über die Schwierigkeiten, dies durchzusetzen, und darüber, welche widersprüchlichen Ergebnisse dieser Vorgang zur Folge hatte, wird der erste Teil des Aufsatzes Aufschluss geben.

¹ Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Osnabrück, seine Beistädte und die Theorie vom hansischen Unterquartier, in: HGBll. 109, 1991, S. 43–63; DERS., Das Hansische Unterquartier – Ein Irrweg der Forschung?, in: Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 31, Hansische Studien 10), hg. von Nils JÖRN und Horst WERNICKE, Weimar 1998, S. 299–307; DERS., Eine kurkölnische Landstadt als Hansestadt?, in: Geschichte der Stadt Rünthen (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 37), hg. von Wolfgang BOCKHORST und Wolfgang MARON, Paderborn 2000, S. 177–200; Heidelore BÖCKER, Demmin – eine Hansestadt?, in: BaltStud. 77, 1991, S. 7–18; Heinrich SCHOPPMAYER, Hansische Organisationsformen in Westfalen. Entwicklung und Struktur, in: HGBll. 100, 1982, S. 67–85; Luise von WINTERFELD, Das Westfälische Hansequartier, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, hg. von Hermann AUBIN, Ottmar BÜHLER, Bruno KUSKE, Aloys SCHULTE, Münster 1995, S. 257–352; Wilfried EHBRECHT, Luise von Winterfelds Untersuchung „Das Westfälische Hansequartier“ im Lichte der Forschung mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI: Fortschritte und Schlußbilanz, hg. von Franz PETRI, Peter SCHÖLLER, Alfred Hartlieb von WALLTHOR, Münster 1989, S. 251–276.

Wie lange war Bocholt eine Hansestadt?

Im Mai 1554 ist noch nichts von der Absicht Bocholts zu erkennen, aus der Hanse auszutreten.² Noch am 16. Juni 1571 bescheinigte Münster Coesfeld den Empfang von 250 Talern, die von den sechs Städten bezahlt worden waren, und es gibt keinen Anlass daran zu zweifeln, dass sich Bocholt gemäß seiner Quote daran beteiligt hatte.³ Bei dieser Summe handelte es sich um die erste Rate eines größeren Betrags, dessen zweite Rate zu Pfingsten 1572 entrichtet werden sollte. Das Coesfelder Quartier⁴ – einschließlich Bocholt – erklärte sich vom 16. bis 19. April 1572 dazu bereit, die nächsten 250 Taler pünktlich zu hinterlegen.⁵

Noch im gleichen Monat erhielt Coesfeld ein weiteres Schreiben Münsters, das noch einmal an die Bezahlung der zweiten Rate erinnerte und zudem über den bevorstehenden Hansetag informierte. Hierzu seien Erklärungen notwendig, welche der angehörigen Städte hansisch bleiben und die Kosten weiterhin tragen wollten.⁶ Coesfeld machte dieses Schreiben seinem Quartier bekannt, und am 7. Mai 1572 fand eine Beratung an der *Borkener Hegge* statt, die ein gemeinsames Schreiben an Münster zum Ergebnis hatte.⁷ Wenige Tage nach der Zusammenkunft übersandte Coesfeld seinen Städten abschriftlich noch einmal den Briefentwurf und fragte an, ob er so zugestellt werden könne.⁸ Die Stadt merkte jedoch ausdrücklich an, dass eine Parenthese weggelassen worden sei, da man befürchte, Münster damit einen Anlass für ein erneutes Schreiben zu geben. Es sei besser, die schon bewilligten Beträge zu entrichten und sich dann erneut zu verständigen, wenn Münster neue Forderungen erhebe.

Dülmen erinnerte daraufhin am 11. Mai daran, dass diese Parenthese ausdrücklich auf Veranlassung Bocholts und Borkens hinzugefügt worden

² Stadtarchiv Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 37–46 (Stadtarchiv künftig: StadtA); Kreisarchiv Warendorf, WAF, A 1154, fol. 34–34' (Kreisarchiv künftig: KreisA); Josef NIESERT, Münsterische Urkundensammlung, Bd. 3: Urkunden über Städtegründung, Stadtrechte, das Gildewesen und die Hanse, Coesfeld 1829, S. 390–392.

³ StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 75. Zum Kommunikationsvorgang vgl. ebd., fol. 65–74 und fol. 77–78.

⁴ Coesfeld, Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden.

⁵ KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 45–46'; Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Dülmen in der hochstiftischen und hansischen Organisation im 15. und 16. Jahrhundert, in: Dülmener Heimatbl. 1985, Heft 3–4, S. 2–11, hier S. 9f.; vgl. auch Münster an Coesfeld, 14. April 1572, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 79–82.

⁶ 23. April 1572, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 83–86.

⁷ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 27. April 1572, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 91–94; vgl. auch Dülmen an Coesfeld, Ausf., ebd., fol. 99–100; Haltern an Coesfeld, Ausf., ebd., fol. 95–98.

⁸ 10. Mai 1572, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 101–104.

sei.⁹ Bocholt antwortete am 12. Mai nicht mit einem Schreiben, sondern mit einer Erklärung, in der es sich von den Zusagen seiner Gesandten an der *Borkener Hegge* distanzierte und seinen Austritt aus der Hanse erklärte.¹⁰ Man nehme davon Abstand, was gemeinsam mit den anderen Delegierten beschlossen worden sei und kritisiere, dass eine Mitgliedschaft in der Hansesoziatät nur mit dem Einverständnis möglich sei, sich an allen Kosten zu beteiligen. Der Form nach spricht vieles dafür, dass dieses Schriftstück öffentlich, vielleicht in Gegenwart des Coesfelder Rates, verlesen und dann feierlich übergeben wurde.

Der Entwurf, der auf die Versammlung an der *Borkener Hegge* vom 7. Mai zurückging und den Städten zur Begutachtung vorgelegt wurde, ist nicht erhalten geblieben. Es existiert jedoch ein Entwurf vom 17. Mai, der vielleicht identisch mit dem Konzept vom 7. war oder nur geringfügig verändert wurde.¹¹ Man darf annehmen, dass der Entwurf vom 17. Mai auch als Ausfertigung an Münster gegangen ist.

Hierin erklären die Städte ausdrücklich, weiterhin bei der Hanse bleiben zu wollen. Die Parenthese, die noch im Text vorhanden ist, sagt aus, dass dies gilt, sofern man sie nicht höher und häufiger beschwere, als es früher üblich gewesen und von ihnen tragbar sei.¹² Am Rand ist hierzu vermerkt, dass diese Passage herausgelassen werden solle.

Im Anschluss an diese mögliche Auslassung wird ausgeführt, dass man wie die Vorfahren bei der Hanse bleiben wolle, und man erteilt Münster den Auftrag, die Städte in Lübeck auf dem bevorstehenden Hansetag zu vertreten und gegebenenfalls zu verteidigen. In dem Brief befindet sich im Anschluss daran eine weitere Parenthese, die laut einer Randbemerkung unterstrichen, also hervorgehoben werden sollte und vom Inhalt der ersten ähnlich ist.¹³ Münster sollte darauf verpflichtet werden, neue Zahlungen für die Städte möglichst zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass man nicht stärker belastet werde als bislang üblich gewesen sei – eine

⁹ Dülmen an Coesfeld, 11. Mai 1572, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 105–106.

¹⁰ 12. Mai 1572, Ausf., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 49–49'. Der Vorgang des Austritts wird folgendermaßen umschrieben: ‚entäußern wir uns der Hansesoziatät‘.

¹¹ Coesfeld im Namen der Städte Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden an Münster, 17. Mai 1572, Entw., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 47–48'; FAHLBUSCH, Dülmen in der hochstiftischen und hansischen Organisation (wie Anm. 5), S. 10f.

¹² Wörtlich nach FAHLBUSCH, Dülmen in der hochstiftischen und hansischen Organisation (wie Anm. 5), S. 10: *alß ferne sie nicht hoher, vnd weither dan zuuor, uns Innen treglich vber pillicheit mochten beschwert werden.*

¹³ Wörtlich nach FAHLBUSCH, Dülmen in der hochstiftischen und hansischen Organisation (wie Anm. 5), S. 10: *Auch vns vnd vnsere Mitanhengige Stette freunde, mit vngewontlicher Vplage der Hanze bielage so viellmoglich verschoenen, vnd hoher nicht den E. Ernt. achtb. Wolw. Vorvettern gescheen vns vnd die vnsere in deme vber alter gewoenheit nicht beschweren lassen.*

Forderung, die sich mit der Meinung des münsterschen Rates deckte und in fast jeder Instruktion Münsters zu einer Tagfahrt zu finden ist.

Der nächste überlieferte Vorgang verdeutlicht, dass das gesamte Coesfelder Quartier, einschließlich Bocholt, die zweite Rate gemäß der Vereinbarung von 1571 entrichtete.¹⁴ Dass sich Bocholt noch an dieser Zahlung beteiligte, verwundert nicht, da sie ausdrücklich mit Zustimmung der Stadt zugesichert worden war.

Bereits der Hansetag 1576 beschloss, eine fünffache Kontribution für das bedrohte Reval zu erheben. Natürlich unterrichtete Münster Coesfeld über diesen Sachverhalt.¹⁵ Hierbei betonte die Prinzipalstadt, dass man mit der bedrohten Kommune in einer Konföderation stehe und es sich nicht gebühre, sie mit ihren existenzbedrohenden Problemen allein zu lassen. Coesfeld unterrichtete seine angehörigen Städte und schrieb für den 25. Oktober eine Zusammenkunft an der *Borkener Hegge* aus.¹⁶

Die Antwort Bocholts vom 22. Oktober auf die Ausschreibung ist bemerkenswert.¹⁷ In ihr unterscheidet die Stadt ausdrücklich zwischen Landes- und Hanseangelegenheiten. Man werde wegen der Landesangelegenheiten erscheinen, die man zu beraten helfe. Man habe sich jedoch aus der Hanse begeben und erkläre, dass man der Einladung nicht folge, um über hansische Angelegenheiten zu reden. Die Art der Formulierungen lässt den Schluss zu, dass es schon vorher Beratungen an der *Borkener Hegge* gegeben hatte, in deren Verlauf diese Unterscheidung getroffen worden war.

Die genauen Zusammenhänge der Kontribution für Reval und die hansischen Verhandlungen über die Auszahlung der bewilligten Gelder sind in diesem Zusammenhang nicht relevant. Selbst die Beratungen im Coesfelder Unterquartier sollen unberücksichtigt bleiben. Hier geht es nur um die Positionen Bocholts und um die Frage der Durchsetzbarkeit des Austritts.

Trotz des Austritts aus der Hanse und der neuerlichen Erklärung, nicht über hansische Angelegenheiten beraten zu wollen, wurde Bocholt erneut zusammen mit den anderen Städten am 24. Dezember 1576 angeschrieben.¹⁸ Inhalt war nicht allein die Kontribution für Reval, vielmehr stellte Münster den Städten noch andere hansische Kosten in Rechnung. Bocholt

¹⁴ Quittung Münsters. 5. Juni 1572. Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 111–114. Vgl. dazu auch die Aufteilung der Beträge von 1571 und 1572: ebd., fol. 121.

¹⁵ 14. Oktober 1576, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 153–156.

¹⁶ 20. Oktober 1576, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 157–160.

¹⁷ Bocholt an Coesfeld, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 161–162.

¹⁸ Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 181–184. Wieder auf Veranlassung eines Schreibens von Münster, 19. Dezember 1576, Münster an Coesfeld, Ausf., ebd., fol. 173–180; vgl. auch StadtA Münster, Ratsprotokolle, A II, 20, fol. 90f.

antwortete differenziert.¹⁹ Die Stadt betonte, dass sie von den aufgeführten hansischen Kosten nicht betroffen sei, da sie die Hanse verlassen habe. Andererseits erkläre man sich dennoch aus Gründen des christlichen Mitleids und der Barmherzigkeit bereit, die Kontribution für Reval zu leisten.

Am 22. Januar 1577 fand auf Einladung Coesfelds eine Beratung an der *Borkener Hegge* statt, an der Bocholt nicht teilnahm.²⁰ Im Entschuldigungsschreiben begründete die Stadt ihr Nichterscheinen mit dem Austritt aus der hansischen und jeder anderen Sozietät.²¹ In der Revaler Angelegenheit sei man jedoch weiterhin bereit zu helfen. Die Antwort Coesfelds – vielleicht auf Veranlassung der Beratung an der *Borkener Hegge* – ist nicht überliefert. Bocholt sah sich hierauf wiederum zu einem Brief veranlasst, in dem es das letzte Schreiben konkretisierte, aber ebenso auch korrigierte.²² Die Vorfahren seien nicht Mitglied der Hansesozietät gewesen. Dennoch sei man mit der Hoffnung auf Nutzen, den man davon haben sollte, *darin beredet und gewickelt worden*. Weil man jetzt aber erkannt habe, dass der Stadt keine Vorteile, sondern eher Schaden und Nachteil daraus erwachse, habe man sich von der Hanse losgesagt. Es komme hinzu, dass den eigenen Kaufleuten die Inanspruchnahme der hansischen Freiheiten in Antwerpen nicht gestattet worden sei. Den Austritt habe man bereits mehrfach schriftlich und mündlich vorgetragen. Den Bocholter Gesandten, die sich während eines Landtages gegenüber dem münsterischen Rat über die zu hohen und beschwerlichen Kontributionen beklagt hätten, habe man geantwortet, dass die Stadt Münster hohe Kosten habe, an denen sich die Städte gemäß ihrer Quote beteiligen müssten. Andererseits sei dort den kleinen Städten die Möglichkeit des Austritts zugesichert worden. Für diesen Fall seien sie von weiteren Kontributionen befreit. Man habe daraufhin zum letzten Mal die Kontribution bezahlt und sich danach von der Hanse – vom Genuss der Privilegien und von den Kontributionen – losgesagt. Zum Schluss betont die Stadt jedoch ausdrücklich, dass mit dem Austritt nicht die Privilegien und Bündnisse des Landes gemeint seien.²³ Beide Bündnisse müssten unterschieden werden.

In zwei weiteren Schreiben aus dem Jahre 1577 verteidigte Bocholt diese Position und betonte nochmals ausdrücklich den Unterschied zwi-

¹⁹ Bocholt an Coesfeld, 28. Dezember 1576, Ausf., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 50–50'.

²⁰ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 16. Januar 1577, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt. 17, fol. 185–188.

²¹ Bocholt an Coesfeld, 18. Januar 1577, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 219–220.

²² Bocholt an Coesfeld, 25. Januar 1577, Ausf., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 55–56'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 437–441.

²³ Bocholt beruft sich dabei ausdrücklich auf den Vertrag von 1447 zwischen der Stadt Münster und den anderen Stiftsstädten. Vgl. StadtA Münster, A XII, 3.

schen Landes- und Hanseangelegenheiten.²⁴ Die Stadt erklärte sich weiterhin bereit, Hilfe für Reval leisten zu wollen. Am 17. April 1578 kündigte sie an, die Bezahlung für Reval auf dem nächsten Landtag vorzunehmen.²⁵ Am 1. Mai bestätigte Coesfeld den Eingang von 45 Talern für Reval.²⁶ Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde, die in drei Abschriften aus unterschiedlichen Jahren im Coesfelder Stadtarchiv erhalten ist, der Austritt Bocholts bestätigt wird. Außerdem wird erklärt, dass die Stadt künftig keine hansischen Kontributionen mehr zu zahlen habe. Damit wäre also der Austritt Bocholts, modern gesprochen, amtlich gewesen. Man geht jedoch fehl in der Annahme, dass damit der Vorgang abgeschlossen gewesen sei.

Bevor der Sachverhalt weiter erörtert wird, muss die von Bocholt gezahlte Summe noch einmal genauer betrachtet werden. Die Quittung für Bocholt weist einen Betrag von 45 Talern aus, der allein zur Unterstützung Revals gezahlt worden sei. Insgesamt hatten Münster und die zwölf Stiftsstädte 200 Taler für die Hilfe der bedrohten Stadt zu entrichten (fünf Anschläge zu je 40 Reichstalern). Davon musste Münster die Hälfte aufbringen. Die Restsumme wurde gleichmäßig auf beide Unterquartiere verteilt. Damit hatte das Coesfelder Quartier 50 Taler zur Unterstützung Revals zu begleichen. Die 45 Taler, die in der Quittung für Bocholt ausgewiesen sind, können folglich nicht allein für die Revaler Kontribution hinterlegt worden sein, auch wenn die Quittung dies ausdrücklich vermerkt und Bocholt in allen erwähnten Schreiben angibt, nur für Reval bezahlen zu wollen.

Diese Unklarheit lässt sich indes aufhellen, wenn man 1.000 Taler als Kontributionsgrundlage nimmt. Diese Summe stellte Münster dem gesamten münsterschen Hansequartier im Dezember 1576 in Rechnung.²⁷ Hierzu zählten Besendungskosten für die Hansetage 1572 und 1576, eine Kontribution für eine Legation nach Frankreich und England und die erwähnte Kontribution für Reval. Von den 1.000 Talern hatte Münster die Hälfte zu tragen und das Warendorfer und Coesfelder Quartier je 250 Taler. Verteilt man die Summe auf die kleinen Städte nach dem bekannten Schlüssel, ergibt sich für Bocholt genau die Summe von 45 Talern. Folglich hat die Stadt sich bis 1576 – entgegen eigenem Bekunden – eindeutig an allen

²⁴ Bocholt an Coesfeld, 22. Februar 1577, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 215–218; Bocholt an Coesfeld, 30. September 1577, Ausf., ebd., fol. 205–208.

²⁵ Bocholt (für Coesfeld), StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 235–236.

²⁶ Erklärung Coesfelds für Bocholt, 1. Mai 1578, Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 237; Abschr., ebd. fol. 239; Abschr. aus dem Jahre 1606, ebd., fol. 571.

²⁷ 10. Dezember 1576, Ratsprotokolle, StadtA Münster, A II, 20, Bd. 10, fol. 90f.; Münster an Coesfeld, 19. Dezember 1576, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 173–180.

hansischen Ausgaben beteiligt. Ob sich die Stadt dieser Tatsache bewusst war, muss Spekulation bleiben, da die Quellen darüber keinen Aufschluss geben. Man kann sich kaum vorstellen, dass der Stadt entgangen war, dass die Summe von 45 Talern auch für andere hansische Ausgaben gefordert worden war. In den Briefen jedenfalls hatte sie sich, wie erwähnt, ausdrücklich gegen die Beteiligung an den anderen Kosten und nur für einen Beitrag zur Revaler Kontribution ausgesprochen, einmal sogar hinzugefügt, dass sie selbst die Revaler Kontribution als Landessache ansehe.²⁸

Der Vorgang stellt sich also folgendermaßen dar: Bocholt war bereits Anfang der 1570er Jahre, wie oben ausgeführt, aus der Hanse ausgetreten. Aus dem oben erwähnten Schreiben vom 25. Januar 1577 ist zu entnehmen, dass sich die Stadt damals auf einem Landtag über die Kontributionen beschwert und die Möglichkeit des Austritts zugesichert bekommen hatte. Daraufhin hatte sie zum letzten Mal die Zahlung vorgenommen und war dann aus der Hanse ausgetreten. Die Stadt bezog sich damit auf die Zahlungen, die sie 1571 und 1572 vorgenommen hatte. 1576 und 1577 wurde sie jedoch erneut wegen der Bezahlung hansischer Kontributionen angeschrieben. Vielleicht verknüpfte Bocholt dann 1578 die Zahlung der 45 Taler ausdrücklich mit der Aushändigung einer Quittung, die den Austritt, der nach Meinung der Stadt schon vollzogen worden war, noch einmal bestätigen sollte. Für Coesfeld ist durch die Entrichtung der 45 Taler durch Bocholt der gesamte Vorgang zufrieden stellend abgeschlossen worden, da die angehörigen Städte so keine zusätzlichen Zahlungen vorzunehmen hatten. Denn wenn Bocholt seinen Anteil nicht ordnungsgemäß bezahlt hätte, hätte der fehlende Betrag auf alle anderen angehörigen Städte anteilig umgelegt werden müssen: 250 Reichstaler blieben in jedem Fall an Münster abzuführen. Eine Herabsetzung hätte man mit Münster aushandeln müssen.

Auch aus der Sicht Bocholts ist dieser Vorgang zur Zufriedenheit gelöst worden. Zwar musste die Stadt noch einmal die volle Kontributionssumme begleichen, bekam aber ihren Austritt gleichsam als Gegenleistung bestätigt. Damit hatte die Kommune jetzt eine Urkunde in der Hand, mit der sie sich vor weiteren hansischen Zahlungen schützen zu können glaubte. Mit der Angabe, die 45 Taler für Reval nur aus christlichem Mitgefühl zu leisten, konnte sie einerseits die hansische Bezahlung noch einmal rechtfertigen und andererseits gleichzeitig ihren bereits vollzogenen Austritt aufrechterhalten. Trotzdem muss festgestellt werden, dass Bocholt bis 1576 ordnungsgemäß die hansischen Beiträge bezahlt hat, auch wenn es vorher aus der Hanse ausgetreten war.

²⁸ Bocholt an Coesfeld, 22. Februar 1577, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt. 17, fol. 215–128.

Es ist interessant, weiterhin zu beobachten, ob die Kommune fortan in hansischen Angelegenheiten angeschrieben und ob versucht wurde, sie auch bei zukünftigen hansischen Zahlungen wieder heranzuziehen, obwohl Bocholt den Austritt von Coesfeld ausdrücklich bestätigt bekommen hatte. Nimmt man es genau, dürften die Briefe, die allein hansische Anliegen thematisierten und von Coesfeld an die angehörigen Städte geschrieben wurden, nicht mehr den Namen Bocholt enthalten. Der Coesfelder Bote hätte in der Folgezeit die Stadt Bocholt bei der Zustellung der hansischen Rundschreiben auslassen können.

Der nächste erhaltene hansische Kommunikationszusammenhang gibt jedoch zu erkennen, dass Bocholt genau wie bisher zusammen mit den anderen Städten angeschrieben wurde. Am 24. Mai 1580 unterrichtete Coesfeld die angehörigen Städte über mehrere hansische Beträge, die Münster seinem Quartier in Rechnung stellte (insgesamt 900 Reichstaler).²⁹ Natürlich antwortete Bocholt, dass es aus der Hanse ausgetreten sei, und gab an, es dabei belassen zu wollen.³⁰ Jedoch war es damit nicht getan. Coesfeld gab sich mit der Antwort nicht zufrieden und forderte die Stadt zusammen mit den anderen Kommunen auf, sich zustimmend zu erklären.³¹ In der Folgezeit schrieb Coesfeld die Stadt noch mehrfach an. Die Schreiben beantwortete Bocholt indes immer in der Tendenz der ersten Antwort und versuchte, eine erneute Einbindung in hansische Belange zu verhindern. Zudem fanden Beratungen statt, an denen auch Bocholt teilnahm.³² Der Stadt gelang es jedoch nicht, ihren von Coesfeld bereits bestätigten Austritt durchzusetzen. Den Austritt, so ließ Coesfeld wissen,

²⁹ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 265–266; vgl. auch: Münster an Coesfeld, 20. Mai 1580, Ausf., ebd., fol. 259–262; 6. Mai 1580, Ratsprotokolle, StadtA Münster, A II, 20, Bd. 11, fol. 80^r–81.

³⁰ Bocholt an Coesfeld, 26. Mai 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 269–270.

³¹ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 18. Juni 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 275–276.

³² Coesfeld an Münster, 1. Juli 1580, Entw., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 84–85^r; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 451–454; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 24. Juli 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 277–280; Bocholt an Coesfeld, 27. August 1580, Ausf., ebd., fol. 281–284; 9. November 1580, Münster an Coesfeld, Ausf., ebd., fol. 289–292; 19. November 1580, Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, Ausf., ebd., fol. 293–296; Bocholt an Coesfeld, 24. November 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 76f.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 462–464; 10. Dezember 1580, Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, Ausf., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 63–64^r; Erklärung Bocholts für Coesfeld, 14. Dezember 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 297; Ratsprotokolle Münster, 16. März 1581, StadtA Münster, A II, 20, Bd. 13, fol. 16; Bd. 13a, fol. 13; Münster an Coesfeld, 22. März 1581, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 303–306; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 28. März 1581, Ausf., ebd., fol. 307–310; Münster an Coesfeld, 28. April 1581, Ausf., ebd., fol. 319–322.

erkenne man an, insofern die Stadt diesen vor dem münsterschen Rat verantwortete und von dort bestätigt bekomme.³³ Da Bocholt unverändert auf seinem Austritt beharrte,³⁴ schrieb Münster – wohl auf Initiative Coesfelds – Bocholt jetzt direkt an.³⁵ Dieses Schreiben ist nicht erhalten geblieben. Das Antwortschreiben Bocholts erläuterte noch einmal den gesamten Zusammenhang von der Kontribution Anfang der 70er Jahre bis zur Gegenwart.³⁶ Die Stadt sei aus der Hanse ausgetreten, weil sie Kontributionen zu entrichten gehabt habe. Man habe sich außerdem bei Landtagen bei der Hauptstadt Münster beschwert, in Antwerpen keinen Vorteil zu haben und dort keine Freiheiten zu besitzen. Dort hätten Bocholter Kaufleute sogar höhere Auflagen als früher zu entrichten. Danach habe man um Entlassung aus der Hanse gebeten und Bescheid erhalten, dass derjenige, der der Sozietät nicht länger angehören wolle, noch einmal seine angeschlagene Auflage zu entrichten habe und dann entbunden sei. Die Bezahlung sei daraufhin erfolgt. Die Stadt habe danach 1578 aus christlicher Nächstenliebe noch einmal 45 Taler wegen der Bedrängung Livlands hinterlegt. Man habe eine Bestätigung des Austritts erhalten, und es sei zugesichert worden, von weiteren Kontributionen befreit zu sein. Am Ende des Schreibens kündigt die Stadt Bocholt an, trotz ihres Austritts noch einmal ihren Anteil von 41 Talern zu bezahlen mit der Bitte, jetzt *dienstlich unbeschwert* sein zu wollen und keine weiteren Kontributionen leisten zu müssen. Am 23. November 1581 schrieb Münster an Coesfeld, dass Bocholt seine Quote von 41 Talern bezahlt habe.³⁷

Es bleibt ein weiteres Mal festzustellen, dass Bocholt, obwohl die Stadt auf ihrem Austritt beharrte, alle hansischen Kontributionen bis einschließlich 1581 bezahlt hat.

Der nächste überlieferte hansische Kommunikationszusammenhang im Coesfelder Quartier beginnt 1591 und zeigt, dass Bocholt wiederum bei der Bezahlung hansischer Kosten berücksichtigt werden sollte. Die Schreiben Münsters an Coesfeld und Coesfelds an die angehörigen Städte sind nicht erhalten geblieben. Bocholt antwortete erneut mit den bekannten Argumenten und lehnte die Beteiligung an hansischen Kosten wegen sei-

³³ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 10. Dezember 1580. Ausf., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 63–64'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 444–446.

³⁴ Erklärung Bocholts für Coesfeld, 14. Dezember 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 297.

³⁵ Vgl. Münster an Coesfeld, 9. September 1581, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 315–318.

³⁶ Bocholt an Münster, 8. Juli 1581, Ausf., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 46–47'.

³⁷ Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 323–324. Der Betrag ist am 23. November 1581 in Münster entrichtet worden, vgl. StadtA Münster, A XII, 26, fol. 37–38'.

nes Austritts ab.³⁸ In den folgenden Jahren vollzog sich die Auseinandersetzung um eine Beteiligung Bocholts an den hansischen Umlagen weiter nach dem bekannten Muster.³⁹ Die Stadt lenkte schließlich auch dieses Mal ein und kündigte am 22. Mai 1593 an, sie werde sich, obwohl ausgetreten, an der hansischen Kontribution beteiligen, wenn diese nicht zu hoch ausfallen würde.⁴⁰ Bocholt erklärte in dem Schreiben nicht einen Wiedereintritt, sondern blieb bei seiner Distanz zur Hanse. Am 5. August 1593 kündigte die Stadt an, auf der ausgeschriebenen Versammlung an der *Borkener Hegge* zu erscheinen, um über Landes- und Hansesachen zu beraten.⁴¹ In diesem Schreiben vermisst man nun die übliche Unterscheidung zwischen politischen Fragen des Stiftes und Angelegenheiten der Hanse und gleichfalls die häufig vorgetragene entschiedene Distanzierung von der hansischen Gemeinschaft. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass Bocholt Anfang 1594 ankündigte, seine Quote Ostern zu entrichten.⁴²

Die langen Verhandlungszeiträume sind nicht allein den kleinen Städten oder besonders Bocholt anzulasten. Gegen die 40fache Kontribution von 1591, die immerhin 1.600 Reichstaler ausmachte – ohne die anderen Kosten, die Münster den angehörigen Städten noch zusätzlich in Rechnung stellen konnte –, brachten auch die anderen westfälischen Städte, die ähnlich hohe Summen zu entrichten hatten, Kritikpunkte vor.⁴³ Man verhandelte mehrere Jahre gemeinsam mit Lübeck und anderen Hansestädten um einen Nachlass, da man sich nicht in der Lage sah, aufgrund der Kosten, die der spanisch-niederländische Krieg verursachte, die volle Summe zu begleichen. Erst 1603 und 1604 kam es mit Köln und Lübeck zu einer

³⁸ Bocholt an Coesfeld, 12. Dezember 1591, Ausf., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 68f.; vgl. auch Coesfeld an Münster, 17. Dezember 1591, Ausf., ebd., fol. 64–65''.

³⁹ Münster an Coesfeld, 17. September 1592, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 363–366; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 25. September 1592, Ausf., ebd. fol. 367–370; Münster an Coesfeld, 9. Januar 1593, Ausf., ebd., fol. 375–378; Münster an Coesfeld, 27. Februar 1593, Abschr., ebd., fol. 379–382; KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 105–106'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 485–488; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 4. März 1593, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 383–386; Vollmacht Coesfelds für seine Gesandten zur Beratung an der Borkener Hegge am 17. Mai, 14. Mai 1593, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 111; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 492–494.

⁴⁰ Bocholt an Coesfeld, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 78–79'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 949–496.

⁴¹ Bocholt an Coesfeld, Ausf., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 31f. Am 29. Juli war Coesfeld wieder von Münster über die 40fache Kontribution unterrichtet worden, vgl. Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 413–416.

⁴² Bocholt an Coesfeld, 27. Januar 1594, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 423–433.

⁴³ Johannes Ludwig SCHIPMANN, Politische Kommunikation in der Hanse (1550–1621). Hansetage und Westfälische Städte (erscheint 2004), passim.

Einigung. Deswegen muss auch nicht nach Zahlungsbelegen Bocholts gesucht werden, die Anfang bis vielleicht Mitte der 1590er Jahre seinen gesamten Anteil nachweisen, vielmehr müssen die Einzahlungen der kleinen Städte im Anschluss an die Einigung 1603/1604 mit berücksichtigt werden.

Die oben erwähnte Ankündigung Bocholts, die Quote Ostern zu entrichten, und ein anderer Beleg lassen erkennen, dass Bocholt sich an den hansischen Umlagen mindestens bis 1594 im vorgesehenen Maßstab beteiligt hat, d. h. auch die hansischen Quoten entrichtet hat, die zwischen den Stiftsstädten vereinbart worden waren.⁴⁴ Gleichzeitig hielt die Stadt weiterhin am Austritt aus der Hansesoziätät fest.

In der Folgezeit wurde die Stadt weiterhin wie selbstverständlich von Coesfeld in hansischen Angelegenheiten angeschrieben und natürlich bei den aufzubringenden Kosten berücksichtigt.⁴⁵ Die Aufteilung der Kosten Münsters für den Hansetag von 1598 verursachte wieder eine Auseinandersetzung mit Bocholt, das die hansischen Zahlungen zurückhielt.⁴⁶ Leider fehlen bis einschließlich 1605 die Quellen, um die weiteren Verhandlungen zu verfolgen.

Aus dem Jahr 1606 sind einige Briefe erhalten, die zu erkennen geben, dass es wieder Differenzen mit Coesfeld gegeben hatte, die nach dem oben schon mehrfach beschriebenen Muster ausgetragen worden waren.⁴⁷ Wieder hatte Bocholt die Auszahlung hansischer Beträge mit der Bemerkung zurückgehalten, aus der Hanse ausgetreten zu sein.

⁴⁴ 15. April 1594, Aufteilung von 25 Talern, die 1594 vom Coesfelder Quartier für die Hanse zu hinterlegen sind, vgl. KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 25f.

⁴⁵ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 12. Oktober 1598, StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 453–456; Ratsprotokolle Münster, 10. Dezember 1599, StadtA Münster, A II, 20, Bd., 31, fol. 112'; Münster an Coesfeld, drei verschiedene Schreiben, alle 11. Dezember 1599, 1., Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 493–496; Abschr., ebd., fol. 489–492; 2., Ausf., ebd., fol. 497–500; 3., Abschr., ebd., fol. 501–504; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 28. Dezember 1599, Entw., ebd., fol. 505–506; Münster an Coesfeld, 22. Januar 1600, Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 126f. und 128f.; Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 531–532. Zu den Kosten, die Münster Coesfeld wegen des Hansetags 1598 in Rechnung stellte, vgl. das letzte genannte Schreiben und eine Aufzeichnung über die Kostenaufteilung, die wohl dem Schreiben beigefügt war, Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 127f.; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 28. Januar 1600, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 519–522.

⁴⁶ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 25. April 1600, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 545–548; Coesfeld an Bocholt, 22. Juni 1600, Abschr., ebd., fol. 347–350. Vgl. auch die Aufzeichnung Münsters über die Kosten, die zur Hälfte die angehörigen Städte tragen sollten, StadtA Münster, A XII, 26, fol. 127f.; vgl. auch dazu KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 20–23'; ebd., A 1154, fol. 65–66.

⁴⁷ Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 25. Januar 1606, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 579–582; Bocholt an Coesfeld, 10. Februar 1606, Ausf., ebd., fol. 567–574; Bocholt an Coesfeld, 3. Juli 1606, Ausf., ebd., fol. 575–578.

Aus verschiedenen erhaltenen Schreiben und Aufzeichnungen, die über ausstehende und eingegangene Beträge gemacht worden sind, kann dennoch eindeutig geschlossen werden, dass Bocholt weiterhin für hansische Kosten in Anspruch genommen wurde und alle hansischen Ausgaben bis 1619 getätigt hat.⁴⁸

Die Stadt sollte wieder an den Kosten, die Münster durch die Teilnahme am Hansetag 1619 entstanden waren, beteiligt werden.⁴⁹ Über den Eingang von Zahlungen kann keine Aussage gemacht werden, da hierzu keinerlei Archivalien vorhanden sind. Dies gilt nicht nur für Bocholt, sondern auch für die anderen Städte, die sich an den Kosten Münsters zu beteiligen hatten.

Insgesamt gesehen muss für den Zeitraum, für den wenige Archivalien erhalten sind, konstatiert werden, dass Münster ordnungsgemäß seine zu zahlenden hansischen Beiträge Köln bzw. Lübeck überbrachte.⁵⁰ Sollte

⁴⁸ Aufzeichnung betr. Zahlungen kleiner Städte, 1604, KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 24f.; Abrechnung des Gruithauses für das Warendorfer Quartier, 1606 bis 1608, KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 7–8'; Aufzeichnung über Ausgaben für die Hanse, 1606, KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 28f.; Aufzeichnung über Ausgaben Münsters für die Hanse, 1608, KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 29f.; Verzeichnis über Vorstreckungen Münsters für die Städte um Coesfeld, 6. März 1609 (dabei auch Bocholt: 42 1/2 Reichstaler), StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 587–588; Abrechnung des Gruithauses von 1609 bis 1611, KreisA Warendorf, WAF, A 82, fol. 30–31'; Aufzeichnung Münsters über Kosten 1609 bis 1611, die von den Städten zur Hälfte mit übernommen werden mussten, StadtA Münster, A XII, 26, fol. 147; Münster an Coesfeld, 30. Juni 1611, 3 Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 142–143', fol. 141–141' und 149–149', fol. 150–151'; Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 589–594; Abschr., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 129'–130; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 525–530; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 7. Juli 1611, Ausf., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 152–152''; Abschr., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 129a–129a'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 523–525; Münster an Köln, 5. Oktober 1611, Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 140f.; Ausf., Historisches Archiv der Stadt Köln (nachfolgend nur: HistA Köln), Hanse III K. 142, unfol; Münster an Coesfeld, 13. Dezember 1616, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 595–598; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 18. Dezember 1616, Ausf., ebd., fol. 599–606; Münster an Coesfeld, 25. Oktober 1619, Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 161f.; Taxzettel für Coesfeld für die Jahre 1617 bis 1619 (nur Borken und Dülmen hatten noch Beträge ausstehen), ebd., fol. 162–163'; StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 611–612 und 617–620.

⁴⁹ Münster an Coesfeld, 25. Oktober 1619, Entw., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 161f.; Kostenschlüssel für die angehörigen Städte, ebd., fol. 162–163; StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 611–612 und 617–620; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 30. Oktober 1619, Ausf., ebd., fol. 609–610; vgl. auch ebd. fol. 613.

⁵⁰ Rechnung Kölns für den Hansetag 1604 über bezahlte Kontributionen von 1540 bis 1591, HistA Köln, Hanse II, 52, fol. 237–244'; Aufzeichnung Münsters über Zahlungen von 1604 bis 1608 an Köln, StadtA Münster, A XII, 26, fol. 136; Überschlag Kölns betr. Zahlungen, 22. Juli 1606, HistA Köln, Hanse III K. 137, unfol; Quittung Kölns für Münster, 30. August 1608, Abschr., HistA Köln, Hanse II, 55, fol. 217; Rechnung Kölns über Beträge, die bis 1609 in Köln bezahlt worden sind, o. D. (1618?), Entw., HistA Köln, Hanse II, 55, fol. 234–239, hier fol. 235f.; Münster an Köln, 5. Oktober 1611, Entw., StadtA Münster, A XII,

sich Bocholt an den Zahlungen nicht beteiligt haben, so hätten die anderen Städte bzw. Münster die Quoten der Stadt mit übernehmen müssen.

Es spricht also nichts dagegen anzunehmen, dass sich die Stadt Bocholt jeweils am Ende der Auseinandersetzungen mit Coesfeld und Münster verglichen hat, die Beträge weiterhin ordnungsgemäß zu überbringen. Eine andere Möglichkeit wäre auch kaum denkbar gewesen. Die hansischen Kosten wurden der Stadt zusammen mit anderen Zahlungen, die alle landtagsfähigen Stiftsstädte zu zahlen hatten, in Rechnung gestellt. Die anderen Beträge (monatliche Kontributionen, Prozesskosten für anhängige Verfahren am Reichskammergericht gegen den Landesherrn und für Verfahren des Landesherrn gegen die Stiftsstädte etc.) lagen um ein Vielfaches höher als die hansischen Ausgaben. Wenn auch versucht wurde, wie z. B. eindeutig auch aus dem Schriftwechsel von 1606 hervorgeht, nur die nichthansischen Zahlungen vorzunehmen, so wird man sich schwerlich dem Druck der anderen kleinen Städte, Coesfelds und Münsters entzogen haben können, sich an den Kosten zu beteiligen. Gerade Anfang des 17. Jahrhunderts, als sich sämtliche landtagsfähigen Stiftsstädte wegen des spanisch-niederländischen Krieges und der Zwistigkeiten mit ihrem Landesherrn enger zusammenschlossen,⁵¹ war ein Ausscheren unmöglich und wäre als unsolidarisch empfunden worden.

Andere kleine Städte des Stifts zeigten ebenfalls zeitweise die Tendenz, sich von der Hanse lossagen zu wollen.⁵² Jedoch kann eindeutig belegt werden, dass dieser Schritt von keiner Kommune wirklich vollzogen worden ist. Alle oben erwähnten Quellen geben klar zu erkennen, dass die Städte bis 1619/21 als Hansestädte bezeichnet werden können.

26, fol. 140f.; Ausf., HistA Köln, Hanse III K, 142, unfol.; Quittung Kölns für Münster, 29. Oktober 1611, Abschr., HistA Köln, Hanse III K, 142, unfol.; Ausgaben des Gruithauses zu Münster 1612 bis 1616, StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 601–604 und fol. 607; Quittung Kölns für die Annuï 1612 und 1613, 24. Mai 1614, Entw., HistA Köln, Hanse II, 55, fol. 47; Abschr., ebd., Hanse III K, 143, unfol.; Aufzeichnung Münsters über Kölner Quittungen, die vom 21. Juli 1606 bis 24. Mai 1614 ausgestellt worden sind (insgesamt 4), StadtA Münster, A XII, 26, fol. 155–156'; Quittung Lübecks über die Annuï der Jahre 1614 bis 1616, 7./17. Juli 1616, beglaubigte Abschr., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 157–157''.

⁵¹ Union der landtagsfähigen Städte des Bistums Münster, 15. Juli 1600, Entwürfe, Ausf., StadtA Münster, A XII, 8; Empfangsbestätigungen der einzelnen Städte aus dem Jahre 1602 (auch von Bocholt), ebd., A XII, 9.

⁵² Haltern an Coesfeld, 17. Mai 1579, Ausf., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 46–46' und 51–51'; Dülmen an Coesfeld, 17. Mai 1579, Ausf., ebd., fol. 47–48'; Dülmen an Coesfeld, 20. Juni 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 77f.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 464–466; Haltern an Coesfeld, 21. Juni 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 71f.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 458f.; Vreden an Coesfeld, 22. Juni 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 74–75'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 461f.; Coesfeld an Münster, Entw., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 84–85'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 451–454.

Am entschiedensten distanzierte sich neben Bocholt noch Borken von der Hanse, ohne jedoch seinen Austritt zu erklären. Dies ist einem Schreiben vom 12. Juni 1580 deutlich zu entnehmen, das Niesert vorschnell als Hanseaustritt kennzeichnet.⁵³ Die beschriebenen Kommunikationszusammenhänge machen deutlich, dass Borken nicht aus der Hanse ausgetreten ist und alle hansischen Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat. Die kritischen Töne, die Borken zeitweise äußerte, haben nicht zu ähnlichen Schritten geführt, wie sie Bocholt vorgenommen hat. Am 24. Mai 1593 erklärte Borken ausdrücklich, weiterhin der Hanse angehören zu wollen, sodass es keine Zweifel an der Zugehörigkeit dieser Stadt zum Bund geben dürfte.⁵⁴

Es wurde mehrfach erwähnt, dass Bocholt stets zusammen mit den anderen Städten von Coesfeld angeschrieben worden ist. Auf eine Ausnahme muss hier in diesem Zusammenhang noch eingegangen werden. Am 29. August 1600 schrieb Coesfeld nur an Borken, Dülmen, Haltern und Vreden.⁵⁵ Der Sachzusammenhang ist folgender: Die Verhandlungen mit dem König von Dänemark hatten ergeben, dass von sämtlichen hansischen Städten, die die Privilegien in seinem Land nutzen wollten, eine Vollmacht mit Siegel ausgestellt werden musste. Damit sollte verbrieft werden, dass die Gesandten, die vom Hansetag zu bestimmen waren, auch im Namen der Städte dort verhandelten. Es sollten folglich alle kleinen Städte des Stifts anhand eines Musterformulars⁵⁶ eine Vollmacht ausstellen und ihr Siegel anhängen. Die genauen Verhandlungen im Stift hierzu sind – bis auf wenige Anhaltspunkte – nicht überliefert, sie sind auch in diesem Zusammenhang nicht weiter von Interesse. Es kann aus diesem Schreiben aber geschlossen werden, dass Bocholt bei seinem Austritt geblieben ist und – obwohl es ordnungsgemäß die Beiträge entrichtet hatte – sich nicht an dieser Aktion beteiligt hat. Noch am 27. August 1603 hält es Coesfeld aber für möglich, dass Bocholt eine Vollmacht in dieser Angelegenheit ausstellt.⁵⁷

Die Nichtausstellung einer solchen Vollmacht war konsequent, da Bocholt sich nicht als Hansestadt bezeichnete: Es wurden zwar die Beiträge bezahlt, wegen der man ursprünglich ausgetreten war, aber Bocholt hielt sich die Möglichkeit offen, jede Zahlung zu genehmigen oder sie gegebenenfalls abzulehnen.

⁵³ Borken an Coesfeld, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 72–73'; NIESERT, Münster-sche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 459f.

⁵⁴ Borken an Coesfeld, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 399–402.

⁵⁵ Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 555–556.

⁵⁶ Abschrift des Musters, StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 507–510.

⁵⁷ Coesfeld an Bocholt, Entw., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 561.

Wenn dieser Schritt auch als konsequent bezeichnet werden kann, so verwirrt doch, dass Bocholt in einer anderen hansischen Angelegenheit elf Jahre später sein Siegel anhängte. Die kleinen Städte des Stifts beschwerten sich im Jahr 1611, die Privilegien in den Kontoren und auch in den anderen Hansestädten nicht nutzen zu können, weil man sie ihnen verwehrte. In einer groß angelegten Aktion setzte sich Münster gegenüber Köln und Lübeck für die Städte ein und verfasste abschließend zwei Schreiben, an die die Städte auch ihr Siegel hängen sollten, damit es bekannt werde und die Städte in einer Schriftrolle als Hansestädte verzeichnet würden.⁵⁸ Die zwölf Städte hängten ihr Siegel an ein gesondertes Pergament, das dem Schreiben beigefügt war. Warum sich Bocholt an dieser Aktion beteiligte, kann mangels erhaltener Archivalien nicht geklärt werden. Die Verwehrung der Privilegien in Antwerpen war aber neben den zu hohen Kosten ein Grund, den Bocholt immer wieder für seinen Austritt nannte.

Ob sich die Stadt deswegen dieser Aktion angeschlossen hat, muss offen bleiben. Verwirrend ist das Vorgehen in jedem Fall. Es bleibt die Frage: Wie lange war Bocholt nun eine Hansestadt? Die Frage kann aus damaliger und heutiger Sicht unterschiedlich beantwortet werden. Einerseits muss die Stadt bis 1619 als Hansestadt gelten, es sprechen aber auch Gründe dagegen, sie so lange so zu benennen. Die politische Kommunikation war so organisiert, dass beide Seiten ihre jeweiligen Anliegen durchsetzen konnten, ohne dass es notwendig war, den vermeintlichen Widerspruch aufzulösen. Gibt es eine zufriedenstellende Antwort? Ist es überhaupt notwendig, sie eindeutig zu beantworten? Der Verfasser dieses Aufsatzes lässt die Frage bewusst offen. Es muss aber betont werden, dass Bocholt bis 1619 nachweislich an den hansischen Konsens- und Entscheidungsfindungen beteiligt war.

War Coesfeld eine Prinzipalstadt?

An der Zugehörigkeit Coesfelds zur Hanse gibt es keinerlei Zweifel. Mitte des 16. Jahrhunderts bestand für die Stadt sogar die Möglichkeit, Prinzipalstadt zu werden. Prinzipalstädte hatten die Verpflichtung bzw. besaßen das Recht, Hansetage zu besuchen. Dieser – aus heutiger Sicht – Aufstieg lag aufgrund erhöhter Kosten, die damit verbunden waren, nicht im Inter-

⁵⁸ Münster an Lübeck, 18. August 1611, Münster an Köln, 6. Oktober 1611 (inhaltlich identische Schreiben), 2 Entw., StadtA Münster, A XII, 21, fol. 5–8; A XII, 26, fol. 153–154'; 2 Abschr., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 126–127' und 133–135; NIE-SERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 530–535; Ausf. an Köln, HistA Köln, Hanse III K, 142, unfol.

esse der Stadt. Aus diesem Grunde versuchte Coesfeld zusammen mit Münster, das gleichfalls finanzielle Mehrbelastungen fürchtete, diese Aufwertung zu verhindern. Auch dieser Vorgang spiegelt sich höchst widersprüchlich in den Quellen wider.

Die Organisationsstruktur der Hanse Mitte des 16. Jahrhunderts sah vor, dass Prinzipalstädte die nichthansetagsfähigen kleinen Städte über Beschlüsse zu informieren hatten.⁵⁹ Münster verständigte Coesfeld und Warendorf, diese wiederum die kleinen Städte im Hochstift Münster. Coesfeld musste Dülmen, Haltern, Bocholt, Borken und Vreden benachrichtigen. Die Bezahlung der Aufwendungen für die Hanse wurde gleichfalls nach diesem System organisiert. Münster musste die Hälfte der Summe begleichen, Coesfeld und Warendorf jeder 12,5 % und jeweils 12,5 % die Städte um Coesfeld und Warendorf.

Die Frage, ob Coesfeld im zu behandelnden Zeitraum als Prinzipalstadt anzusehen war, wird in der Literatur höchst unterschiedlich erörtert und bewertet.⁶⁰

In den Quellen wird kein spezifischer Grund genannt, warum Coesfeld ab etwa Mitte des 16. Jahrhunderts der Status einer Prinzipalstadt zuerkannt werden sollte. Für eine These Fahlbuschs, dass Lübeck und andere Hansestädte in den 1530er Jahren (bis 1541), in denen Münster seine städtischen Rechte aufgrund der Wiedertäuferherrschaft und der Eroberung der Stadt durch fürstbischöfliche und alliierte Truppen verloren hatte, einen anderen Ansprechpartner benötigten, gibt es keine Belege in den Archivalien.⁶¹ Vom rationalen Standpunkt aus betrachtet ergibt diese Vermutung zwar Sinn. Es kann aber nicht nachgewiesen werden, dass es in der Zeit direkte Kontakte hansischer Art zwischen Lübeck und Coesfeld gab. Vielmehr wurde Münster auch in der Zeit, als die Stadt der städtischen Privilegien verlustig war, weiterhin während der Beratungen auf Hansetagen – ohne selbst anwesend zu sein – eine entscheidende Rolle

⁵⁹ SCHIPMANN, Politische Kommunikation (wie Anm. 43); Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Friedrich-Wilhelm HEMANN, Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Warendorf 1988, S. 109–154; Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Zur hansischen Organisation im Hochstift Münster, in: Westf 35, 1982, S. 60–72; Bernhard RIERING, Der Kreis Coesfeld und die deutsche Hanse (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld 2), Dülmen 1964.

⁶⁰ Eine zusammenfassende kritische Würdigung der Literatur zum Sachverhalt gibt FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 120–131. Erneut Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Die Kreise städtischer Außenbeziehungen. Überlegungen zu Kategorisierungskriterien für Hansestädte, in: HGBll. 119, 2001, S. 63–83, hier S. 71 f.

⁶¹ FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 123.

zuerkannt.⁶² Für die Hanse stand nicht in Zweifel, Münster wieder gleichberechtigt mit einzubeziehen. Eine Hansestadt im vollen Sinne war Münster erst nach der ersten freien Ratswahl im Januar 1554, ein wesentliches Kriterium für eine Hansestadt. Dennoch wurde die Stadt schon vorher bei den Organisationsplänen, die auf den Tagfahrten erörtert wurden, berücksichtigt und zu den Hanse- und Quartierstagen geladen. Auf dem Hansetag 1549 war die Stadt dann selbst wieder anwesend, ohne sich aber schon konstruktiv an der Entscheidungsfindung beteiligen zu können, hierzu fehlten noch die Sachkenntnisse.

Ein Grund für eine Verhansung lag dann vor, wenn die Ratsverfassung umgestürzt bzw. der ordnungsgemäß gewählte Rat gestürzt wurde.⁶³ Die Voraussetzungen hierfür waren in Münster durch die Vorkommnisse der Wiedertäuferzeit gegeben. Jedoch kam es nicht zu einem Ausschluss aus der Hanse. Durch die Eroberung der Stadt und die Möglichkeit der Rückkehr ausgewichener bzw. geflohener Ratsangehöriger war der eigentliche Grund für eine Verhansung entfallen. Nach Beseitigung der Wiedertäuferherrschaft musste es seitens der Stadt darum gehen, die alte Ratsverfassung wiederherzustellen und die landesherrlichen Privilegien zurückzuerhalten. Bekanntermaßen setzte sich die Hanse sehr stark für die Restituierung der Privilegien Münsters ein.⁶⁴ Innerhalb der Hanse hat es zu keiner Zeit Überlegungen gegeben, zeitweise Coesfeld anstelle von Münster in den Kommunikationsprozess einzubinden, vielmehr versuchte man von Anfang an, Münster wieder in den Entscheidungsfindungsprozess zu integrieren. Besonders bemerkenswert ist, dass die Stadt noch vor der vollständigen Restituierung der städtischen Freiheiten zu Tagfahrten geladen wurde.

Beginnend mit dem Hansetag 1540 werden im Folgenden die in den Archivalien auffindbaren Zusammenhänge zur Statusaufwertung von Coesfeld vorgestellt und analysiert.

⁶² Johannes Ludwig SCHIPMANN, Die Hansepolitik der westfälischen Städte in den 1540er Jahren. Hansisch-westfälische Entscheidungsfindungsprozesse zwischen geldrischem Erbfolgestreit und Augsburger Interim, in: *BeitrDortm* 94, 2003, S. 15–62, passim, besonders S. 18.

⁶³ Johannes Ludwig SCHIPMANN, Eskalations- und Deeskalationsstrategien im Alten Reich. Kaiser, Reich, Stände und die Bremer Handel (1555–1576), in: *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag*, hg. von Ronald G. ASCH, Johannes ARNDT und Matthias SCHNETTGER, Münster 2003, S. 13–36, passim, besonders S. 26, 28, 29f. und 32–34.

⁶⁴ Abschied des Kölner Quartierstags Oktober 1539. Konstantin HÖHLBAUM (Bearb.), *Kölner Inventar*, Bd. 1: 1531–1571 (Inventare Hansischer Archive 1), Leipzig 1896, S. 320; *Kölner Quartierstag an Franz von Waldeck*, 5. Oktober 1539, ebd., S. 11, Nr. 142; Abschr., *StadtA Münster*, A I, 8; *Bremen an Willbrand Plönnies (Münster)*, ebd., A I, 9b; *Hansetag 1540*, Rezeß, *StadtA Münster*, A XII, 44, Bd. 2, fol. 132'; HÖHLBAUM, *Kölner Inventar*, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 11, Nr. 143, S. 14, Nr. 186–188, S. 15, Nr. 194 und 196, S. 334.

Auf dem Hansetag 1540 war ein Ausschuss eingerichtet worden, der die Finanzierung einer Gesandtschaft zum Kaiser, zum Brügger Kontor und nach Antwerpen sicherstellen sollte.⁶⁵ Als Ergebnis der Sitzung wurde dem Plenum eine Liste mit Beträgen vorgeschlagen, die von den einzelnen Städten zur Deckung der Kosten entrichtet werden sollten.⁶⁶ Die kontroversen Stellungnahmen im Plenum und die Verhandlungen sind in diesem Zusammenhang nicht von Interesse. Entscheidend ist, dass Coesfeld nicht in dieser Liste genannt wird.⁶⁷ Der Name der Stadt ist ebenfalls nicht in einer Kontributionsliste enthalten, die dem Entwurf einer Tohopesate angefügt wurde und Erörterungsgrundlage für die Umfragen auf diesem Hansetag war.⁶⁸ Auch in einer Ausschreibungsordnung des gleichen Hansetags ist der Name der Stadt Coesfeld nicht zu finden.⁶⁹

Auf dem anschließend im gleichen Jahr stattfindenden Kölner Quartierstag in Wesel wurde die Taxa-Liste für die Gesandtschaft angenommen.⁷⁰ Der Name Coesfeld tauchte auch hier bei den Beratungen nicht auf. Folglich kann angenommen werden, dass Coesfeld 1540 nicht als eine Prinzipalstadt angesehen wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem Rezeß des Quartierstags 1540 um ein Ergebnisprotokoll handelt, das die Ereignisse auf nur wenigen Seiten zusammenfasst.

Auf einem Hansetag, der im Juni/Juli 1549 stattfand, tauchte der Name der Stadt dagegen in einer Liste von 62 Städten auf, die im Londoner Kontor handeln durften.⁷¹ Dagegen wurde Coesfeld wieder nicht bei einer Ausschreibungsordnung des gleichen Hansetags berücksichtigt.⁷²

Kontributionen, die ein Hansetag beschlossen hatte, mussten von den Quartiershauptstädten eingetrieben werden. Köln war demzufolge u. a. für die westfälischen Städte zuständig. Es muss Stimmen gegeben haben, die die Nichttaxierung einiger Städte auf den beiden oben genannten Tagfahrten 1540 kritisiert hatten. Auf dem im September/Oktober 1549 statt-

⁶⁵ Rezeß, HÖHLBAUM (Bearb.), Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 323f.; SCHIPMANN, Die Hansepolitik (wie Anm. 62), S. 20–28.

⁶⁶ HÖHLBAUM., Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 324f.

⁶⁷ FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 121f.

⁶⁸ HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 13, Nr. 174; Rezeß, ebd., S. 323.

⁶⁹ Rezeß, ebd., S. 332. Paul SIMSON (Bearb.), Danziger Inventar 1531–1591 (Inventare Hansischer Archive 3), München 1913, S. 841f.

⁷⁰ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, unfol.; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 333. SCHIPMANN, Die Hansepolitik (wie Anm. 62), S. 28–30.

⁷¹ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, fol. 37–200', hier 151f.; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 341f. Ein Auszug des Rezesses befindet sich auch im StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, fol. 81–84; SCHIPMANN, Die Hansepolitik (wie Anm. 62), 53–56; FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 123f.

⁷² HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 37, Nr. 506; Rezeß, ebd., S. 343; StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, fol. 179–180'.

findenden Quartierstag rechtfertigte sich der Kölner Bürgermeister dafür, dass er von den Städten Warburg, Lippstadt, Bielefeld und Coesfeld keine Gelder eingetrieben habe.⁷³ Sie seien nicht taxiert gewesen, und folglich habe man keine Ursache gehabt, Kontributionen von ihnen einzufordern. Er stelle es in das Bedenken der Ratsgesandten, wie damit weiter zu verfahren sei. In der anschließend durchgeführten Umfrage verteidigte Münster seine Zuständigkeit für Coesfeld.⁷⁴ Die Stadt stehe unter Münster und sei noch nie zu einem Hansetag geladen worden.

Die weitere Erörterung des Sachverhalts wurde einem Ausschuss überlassen, der sich dafür aussprach, die vier Städte ebenfalls zu taxieren und nachträglich noch zu der Kontribution von 1540 heranzuziehen.⁷⁵ Der Ausschuss überließ es dem Plenum, dieses zu bestätigen. Dort kam es jedoch in den Umfragen zu kontroversen Stellungnahmen, und es konnte kein Konsens erzielt werden. Man einigte sich schließlich darauf, diese Frage einem allgemeinen Hansetag zur Klärung vorzulegen.

Aus den einleitenden Bemerkungen der Kölner Verordneten vor den Umfragen geht hervor, dass die Ansicht, die vier Städte seien Prinzipalstädte, auf Lübeck zurückging. Es handelte sich hierbei um die erste auszumachende Aussage, dass Coesfeld als Prinzipalstadt anzusehen sei. Eine solche organisatorische Aufwertung hätte aller Voraussicht nach einen höheren Kostenaufwand für Münster und Coesfeld bedeutet. Coesfeld und vermutlich auch die fünf kleinen zugehörigen Städte wären aus dem Kreis der münsterschen Hansestädte ausgeschieden und Coesfeld mit einer bestimmten Summe in die hansische Matrikel aufgenommen worden. Coesfeld hätte in der Folgezeit die Verpflichtung gehabt, die Hansetage zu besuchen. Aus diesen Gründen ist es nur allzu verständlich, dass sich beide Städte in der Folgezeit gegen diesen vermeintlichen Aufstieg wehrten und die damit verbundene Taxierung Coesfelds und die Pflicht, die Tagfahrten zu besuchen, verhindern wollten.

Wenn die Frage auch noch nicht eindeutig geklärt schien, so ist es dennoch nicht verwunderlich, dass Köln in einem Schreiben Münster aufforderte, Coesfeld zum Hansetag von 1553 einzuladen, damit es mit Gesandten dort erscheine – schließlich war auch Lübeck der Meinung, dass

⁷³ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, fol. 5–36, hier 21^rf.; Auszug des Rezesses bei NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 367–372, hier S. 367f.; SCHIPMANN, Die Hansepolitik (wie Anm. 62), S. 56–61; FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 124f.

⁷⁴ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd., 3, fol. 22f.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 368.

⁷⁵ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, fol. 22^rf.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 368f.

Coesfeld eine Prinzipalstadt sei, was der Ausschuss auf dem Quartierstag 1549 bestätigt hatte.⁷⁶ Mehr ist leider nicht über diesen Vorgang zu erfahren. Münster nahm selbst nicht an der Tagfahrt teil und ließ sich durch Köln vertreten.⁷⁷ Es scheint auf diesem Hansetag nicht über die Thematik gesprochen worden zu sein, obwohl der Kölner Quartierstag die Klärung der Frage dorthin delegiert hatte.⁷⁸ Es wurde auch nicht ein unentschuldigtes Fehlen Coesfelds festgestellt und als Verstoß gegen hansische Ordnungen thematisiert. Dagegen erstellte der Hansetag eine Liste mit 72 Hansestädten, die den Engländern überreicht werden sollte.⁷⁹ Hier ist wieder der Name Coesfeld zu finden.

Die Instruktion Münsters für den Hansetag 1553, die den Kölner Gesandten mitgegeben worden ist, ist leider nicht erhalten geblieben. Darin waren vielleicht auch Anweisungen zur Coesfeldfrage enthalten. Die Instruktion für den Quartierstag im Februar 1554 ist ebenfalls nicht überliefert. Aus dem Rezeß ist jedoch zu erfahren, dass die Stadt Münster, die hier selbst anwesend war, bei der Erörterung des dritten ausgeschriebenen Artikels nur bereit war, den festgesetzten Taxa-Anschlag zu akzeptieren, wenn alle kleinen Städte, einschließlich Coesfeld, sich weiterhin an der Quote Münsters beteiligen dürften.⁸⁰

Der vierte ausgeschriebene Artikel des gleichen Quartierstags thematisierte die Kontribution von 1540.⁸¹ Ein Unterpunkt des Artikels behandelte natürlich die eventuelle Taxierung der Städte Lippstadt, Warburg, Bielefeld und Coesfeld.⁸² Die Verhandlungen hierzu werden im Rezeß nicht wiedergegeben. Die Formulierungen des Rezeßschreibers lassen jedoch eindeutig erkennen, dass man es dabei belassen hat, diese Frage durch einen allgemeinen Hansetag entscheiden zu lassen. Der Rezeß enthält deswegen an dieser Stelle die wörtliche Wiedergabe des Passus aus dem Rezeß von 1549, der wohl in diesem Zusammenhang verlesen wurde.

Im Anschluss daran erließ der Quartierstag eine Ordnung, die ausdrücklich nur für dieses eine Mal Geltung haben sollte. Den anwesenden Städten wurde aufgetragen, den ausgebliebenen diesen Rezeß mitzuteilen und

⁷⁶ Köln an Münster, 9. Januar 1553, StadtA Münster, A XII, 22, fol. 9–10'.

⁷⁷ Köln an Münster, 18. April 1553, HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 54, Nr. 779; Vollmacht Münsters für Köln, 2 Entw., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 1, fol. 12–14''.

⁷⁸ Rezeß, HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 361–366.

⁷⁹ Ebd. 364.

⁸⁰ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 4, fol. 6–44', hier fol. 28f.; Bericht der münsterschen Gesandten, StadtA Münster, A XII, 19, fol. 2f.

⁸¹ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 4, fol. 33'–35.

⁸² Ebd., fol. 34'f.

sie außerdem zum bevorstehenden Hansetag zu laden.⁸³ So sollte Osna-brück u. a. Bielefeld den Rezeß zustellen und die Stadt zum Hansetag einladen, Soest u. a. Lippstadt und Warburg. Coesfeld dagegen wird nicht erwähnt.

Im Rezeß des anschließend im Juni und Juli 1554 stattfindenden Han-setags wird der Name Coesfeld nicht erwähnt.⁸⁴ Auf dem Hansetag wurde u. a. eine neue Kontribution und eine Taxa-Liste mit einem einfachen An-schlag beschlossen.⁸⁵ Der Name Coesfeld wurde wieder nicht mit in die Liste aufgenommen.⁸⁶ Dagegen sind in der Liste die Namen der anderen drei Städte zu finden. Die auf diesem Hansetag beschlossenen Statuten des Londoner Kontors enthalten wiederum den Namen Coesfeld.⁸⁷ Dies ist nicht weiter verwunderlich, da – wie bereits oben erwähnt – die Stadt 1549 als eine der Kommunen genannt wurde, die im Londoner Kontor handeln durften, und darüber hinaus in eine Liste von 1553 eingetragen war, die 72 Hansestädte nennt und den Engländern übergeben werden sollte.

Damit scheinen sich die Positionen Münsters und Coesfelds, Coesfeld nicht gesondert zu Kontributionen heranzuziehen und organisatorisch wei-ter unter Münster zu belassen, durchgesetzt zu haben. Diese Ansicht ver-trat Münster auf den Quartierstagen im Oktober 1554 und im November 1557 weiterhin sehr energisch.⁸⁸

Andererseits wird Coesfeld zusammen mit den anderen westfälischen Städten in der Ausschreibungsordnung des Hansetags Oktober/November 1556 genannt.⁸⁹ Danach sollte Münster durch Köln informiert werden und seinerseits 13 westfälische Städte anschreiben und zum Besuch der Han-setage auffordern. Von den 14 westfälischen Städten sollten mindestens zwei – also auch u. U. Coesfeld – anwesend sein, die anderen diesen eine Vollmacht ausstellen. Der Hansetag im August/September 1557 bestätigte

⁸³ Ebd., fol. 35f.

⁸⁴ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 4, fol. 47–195'; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 371–379; FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 125f.

⁸⁵ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 4, fol. 176'–179'. HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 378f.

⁸⁶ StadtA Münster, A XII, 26, fol. 6–7'; SIMSON, Danziger Inventar (wie Anm. 69), S. 857.

⁸⁷ FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 125f.

⁸⁸ Quartierstag Oktober 1554, Rezeß, HistA Köln, Hanse II, 18, fol. 55', 64' und 78; Quartierstag November 1557, Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 5, fol. 10'f. und 13f.

⁸⁹ (12.) November 1556, Beschickungsordnung, StadtA Münster, 5 Abschr., A XII, 19, fol. 3–22'; StadtA Coesfeld, Abschr., II. Abt., 16, fol. 85–92; NIESERT, Münstersche Urkunden-sammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 393–400; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 91, Nr. 1309; vgl. auch Rezeß, HistA Köln, Hanse II, 25, fol. 72.

dies noch einmal.⁹⁰ Die gleiche Versammlung im Jahr 1557 verabschiedete einen Konföderationsvertrag, der Coesfeld unter den Hansestädten des Kölner Quartiers nennt.⁹¹ Diese Beispiele zeigen, dass Coesfeld weiterhin auf allgemeinen Hansetagen als Prinzipalstadt angesehen wurde.

Zusammenfassend lassen sich demnach drei miteinander verbundene Themenfelder beschreiben, die unterschiedliche Ergebnisse und Konsequenzen zur Folge hatten: erstens die Kontributionen und die damit einhergehenden Taxa-Listen, zweitens der Handel in den Kontoren, drittens die Ausschreibungsordnung zu den Tagfahrten und, natürlich damit zusammenhängend, der praktische Umgang damit bzw. welche Konsequenzen sich daraus insgesamt ableiten lassen.

Die verschiedenen Taxa-Listen enthalten den Namen Coesfeld nicht. Obwohl eine Taxierung Coesfelds versucht worden war, gelang es Münster offensichtlich, sie zu verhindern. Die Nichttaxierung setzte sich in der Folgezeit weiter fort. Die Stadt wird in den allgemeinen Listen der Jahre 1566, 1572 und 1646 nicht genannt.⁹² Folglich wurde die Stadt in dem zu behandelnden Zeitraum zu keiner Kontribution direkt herangezogen. So mahnten z. B. die hansischen Gesandten am Brabanter Hof im März 1557 sämtliche westfälischen Prinzipalstädte, darunter auch Warburg, Bielefeld und Lippstadt, ihre festgelegte Kontribution, die zur Bezahlung dieser Gesandtschaft diene, zu entrichten.⁹³ Nur Coesfeld wurde nicht an die Zahlungspflicht erinnert. Bezüglich dieses ersten Sachverhaltes darf Coesfeld nicht als eine Prinzipalstadt angesehen werden.

Der zweite Themenkreis betrifft den Handel in den Kontoren. In allen drei Kontoren war Coesfeld bekannt. In die Statuten des Londoner Kontors ist die Stadt mit aufgenommen worden. Zudem ist sie in zwei Listen verzeichnet, die diejenigen Städte nennen, die die englischen Privilegien in Anspruch nehmen durften. Eine dritte Liste aus dem Jahre 1560, die unter Protest den Engländern überreicht worden ist, nennt ebenfalls

⁹⁰ (27. August bis 23. September) 1557, Ordnung für die Beschreibung eines allgemeinen Hansetags, StadtA Soest, A 1348, fol. 749–758.

⁹¹ Konföderation, 13. September 1557, Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3b I, Nr. 629, fol. 7–22 (Staatsarchiv nachfolgend: StaatsA); StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, fol. 95–118; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 98f., Nr. 1430; Konstantin HÖHLBAUM (Bearb.), Kölner Inventar, Bd. 2: 1572–1591 (Inventare Hansischer Archive 2), Leipzig 1903, S. 553–570; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 401–421; vgl. auch Rezeß, HistA Köln, Hanse II, 25A, fol. 83'–90; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 435f.

⁹² 1566, StadtA Soest, A 1350, unfol., Doppelbogen zwischen fol. 83' und 84 liegend; 1574, ebd., A 1351, fol. 54f.; 1646, StadtA Münster, A XII, 15, unfol.

⁹³ 9. März 1557, HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 93, Nr. 1340 und Nr. 1341.

Coesfeld als Hansestadt.⁹⁴ Es ist daher nicht verwunderlich, dass Dülmen sich in zwei Schreiben an Coesfeld beklagte, dass Kaufleuten der Stadt die hansischen Rechte in England verwehrt worden seien, weil sie nicht in Münster oder Coesfeld *häuslich gesessen* gewesen seien.⁹⁵

Im Statutenbuch des Antwerpener Kontors aus dem Jahre 1579 wurde – wie schon 1560 – die Stadt Coesfeld mit aufgeführt.⁹⁶ Im Bergener Kontor war die Stadt ebenfalls bekannt, wie eine Auseinandersetzung von 1584 bis 1587 um einige Coesfelder Bürger zeigt, denen vorgeworfen wurde, *über Strand gehandelt* zu haben.⁹⁷

Bevor der dritte Themenkomplex behandelt wird, kann schon zusammenfassend festgestellt werden, dass offensichtlich, auch wenn hierzu noch weitere Untersuchungen notwendig sind, die versuchte Installierung Coesfelds als Prinzipalstadt auf den ausgeprägten Handel der Stadt in allen drei handelspolitischen Einflussgebieten der Kontore zurückgeht. Weder Lübeck noch ein Hansestag schrieben den Kontoren vor, Coesfeld in die Statutenbücher aufzunehmen, vielmehr scheint es in den politisch relativ unabhängigen Kontoren in dieser Zeit keinen Zweifel gegeben zu haben, dass Coesfeld als eine vornehme Hansestadt anzusehen war. Vielleicht geht die Bezeichnung Coesfelds als eine Prinzipalstadt auch auf die Verhandlungen der Hanse mit den Engländern zurück. Auf diesen offensichtlichen Zusammenhang hat schon Fahlbusch hingewiesen.⁹⁸ Geht man davon aus, dass die drei oben erwähnten Listen in Zusammenarbeit mit dem Londoner Kontor, wahrscheinlich sogar unter seinem dominanten Einfluss erstellt worden waren, dann wurden die Städte genannt, die zu dem Zeitpunkt dort im größeren Umfang Handel betrieben und deren Kaufleute unter Nennung der eigenen Stadt an den Privilegien Anteil hatten, ohne das Bürgerrecht in einer anderen hansischen Stadt erwerben zu müssen. Coesfeld gehörte demnach zu diesem Kreis.

Jetzt vermischen sich zwei unabhängige Handlungszusammenhänge, die gleichzeitig auf Hansetagen erörtert wurden: zum einen die erwähnten Verhandlungen mit den Engländern um die von ihnen geforderten Listen der Städte, die im Londoner Kontor Handel treiben durften, zum anderen die hansische Reorganisationsphase in den 1540er und 1550er Jahren. In diese Zeit fielen viele Weichenstellungen und Entscheidungen, die bis zum

⁹⁴ 31. Juli 1560, HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 131, Nr. 1850 und S. 408; SIMSON, Danziger Inventar (wie Anm. 69), S. 284, Nr. 3816.

⁹⁵ Dülmen an Coesfeld, 17. Mai 1579, Ausf., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 47–48'; Dülmen an Coesfeld, 20. Juni 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 77f.; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 464–466.

⁹⁶ StadtA Münster, A XII, 24a, fol. 1–79, hier fol. 8.

⁹⁷ FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 109f.

⁹⁸ Ebd., S. 127.

30jährigen Krieg Grundlage der hansischen Gemeinschaft blieben. Die Ausschreibungsordnung von 1556/1557 z. B. blieb in Kraft und wurde in der Folgezeit nur geringfügig modifiziert. Da die Erörterung der Konföderationsverträge ebenfalls in dieser Zeit auf der Tagesordnung stand, ist es nicht verwunderlich, dass Coesfeld in die Konföderationsverträge als Prinzipalstadt mit aufgenommen wurde. Coesfelds Nominierung zu einer Prinzipalstadt erfolgte also offensichtlich als Konsequenz unterschiedlicher Verhandlungen des Kommunikationsdreiecks Hanse/Hansetag, Londoner Kontor und englische Gesandte/englische Regierung.

Während der Tagfahrten 1540 wurde die Stadt bei der Erörterung der o. g. Themenfelder noch nicht berücksichtigt. Dagegen wurde Coesfeld seit spätestens 1549 ausdrücklich in die Überlegungen einbezogen. In diesem Jahr fand die Stadt zwar noch keine Beachtung bei der erstellten Ausschreibungsordnung. Die erste erörterte Liste bezüglich der im Londoner Kontor zugelassenen Städte erwähnte die Stadt aber ausdrücklich. Somit spricht nichts dagegen, den Versuch, Coesfeld den Status einer Prinzipalstadt zuzuerkennen, auf die Verhandlungen mit den Engländern zurückzuführen. Eine Nennung in den Listen musste jedoch nicht unbedingt automatisch eine Erhebung zur Prinzipalstadt zur Folge haben. Dies ergab sich gewissermaßen durch die Parallelität von Entscheidungssituationen auf Hansetagen.

Da Coesfeld in die Ausschreibungsordnung mit aufgenommen worden war, verwundert es nicht, dass Münster gelegentlich von Köln aufgefordert wurde, die Stadt ebenfalls zu Tagfahrten zu laden. In einem Schreiben vom 20. April 1566 z. B. forderte Köln die Stadt auf, gemäß der Ausschreibungsordnung die westfälischen Städte zum bevorstehenden Hansetag zu laden.⁹⁹ In dem Schreiben werden sämtliche einzuladenden Städte aufgeführt, darunter auch Coesfeld. Ob Münster die Einladung an Coesfeld weitergegeben hat, ist nicht überliefert. Vermutlich hat die Stadt wie üblich Coesfeld nur über den bevorstehenden Hansetag informiert. Ob diese Benachrichtigung die Einladung Coesfelds thematisierte, muss offen bleiben, da dieses Schreiben nicht überliefert ist.

Dagegen informierte Münster die Coesfelder Gesandten, die wegen eines Landtages in der Stadt waren, über die Einladung zum Quartierstag, der im November 1566 stattfand. Die Coesfelder Gesandten äußerten dort bereits den Wunsch, weiterhin gewohnheitsmäßig von Münster vertreten zu werden, woraufhin Münster in einem Schreiben die Stadt aufforderte,

⁹⁹ Köln an Münster, Abschr., StadtA Soest, A 1349, fol. 535–536; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 216, Nr. 2793; vgl. auch Münster an Soest, 30. April 1566, StadtA Soest, A 1349, fol. 497–500.

eine Vollmacht auf seine Gesandten auszustellen.¹⁰⁰ Ob eine solche Vollmacht wirklich ausgestellt wurde, ist nicht überliefert. Auf dem Quartierstag selbst jedenfalls wurde die Stadt Coesfeld nicht als fehlend registriert. An keiner Stelle des Rezesses ist von einer Vollmacht Coesfelds für die Gesandten Münsters die Rede.¹⁰¹ Ebenfalls wird das Fehlen der Stadt nicht bei der Behandlung der Entschuldigungsschreiben thematisiert.¹⁰² Eine Instruktion Münsters zu diesem Quartierstag ist nicht überliefert. Die Ausfertigung der Vollmacht ist ebenso nicht erhalten geblieben. Es gibt nur eine Vollmacht vom 28. Juli 1564, die, wie die Randbemerkungen zeigen, auch als Grundlage für eine Vollmacht vom 30. Oktober 1566 gedient haben muss.¹⁰³ Auch hier lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Vertretung Coesfelds entnehmen.

Zusammenfassend kann angenommen werden, dass Köln aufgrund der Ausschreibungsordnung auch Coesfeld für erscheinungspflichtig hielt. Für Coesfeld und Münster bestand jedoch nur geringfügiger Handlungsbedarf, da auf den vorangegangenen Tagfahrten eine automatische Vertretung akzeptiert worden war, nachdem Münster – wie oben ausgeführt – in den 1550er Jahren massiv die Zuständigkeit für Coesfeld verteidigt hatte. Selbst wenn eine Vollmacht Coesfelds für die Gesandten Münsters ausgestellt worden sein sollte, dann enthielt sie wahrscheinlich nur die bekannten Formulierungen, dass die Stadt traditionell unter Münster stehe und von ihr vertreten werde. Eine ordnungsgemäße Entschuldigung Coesfelds, die als Prinzipalstadt bei Nichtteilnahme an einer Tagfahrt auszustellen war, erfolgte nicht. Sie wäre sonst im Rezeß bei der Behandlung der Entschuldigungen der anderen ausgebliebenen Städte vermerkt worden. Nach Durchsicht sämtlicher Rezesse in der zu behandelnden Zeit kann sogar eindeutig gesagt werden, dass Coesfeld in keinem Rezeß als fehlend eingetragen wurde. Auch eine Entschuldigung wegen Nichterscheinens scheint von Coesfeld nie gefordert worden zu sein. Es war offensichtlich akzeptiert, dass Coesfeld nicht an Hansetagen teilzunehmen hatte. Die beiden einzigen Ausnahmen von dieser Gewohnheit aus den Jahren 1567 und 1576 bis 1580 sind leicht erklärbar und sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

1567 fand ein Hansetag statt, auf dem vor allem die Unterstützung thematisiert wurde, die der Kaiser von den Hansestädten gegen die Tür-

¹⁰⁰ Münster an Coesfeld, 28. Oktober 1566, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 61–64.

¹⁰¹ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 7, fol. 0–56 und 73–76'.

¹⁰² Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 7, fol. 8'–11; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 585.

¹⁰³ StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 1, fol. 53 und 58'.

kengefahr gefordert hatte. Kaiserliche Gesandte sollten dort anwesend sein, um für die Forderungen zu werben. Die näheren Einzelheiten sind hier nicht von Interesse. Auf dem Kölner Quartierstag im Februar 1567 in Emmerich jedenfalls beschlossen sämtliche anwesende Städte, nicht am Hansetag teilzunehmen und sich mit einem gemeinsamen Schreiben zu entschuldigen.¹⁰⁴ Der Hansetag im Mai/Juni 1567 erkannte diese Entschuldigung nicht an und verurteilte das gesamte Kölner Quartier wegen der Nichtteilnahme. Köln und sämtliche Städte des Quartiers wurden für straffällig gehalten und *in die Pön erklärt*.¹⁰⁵ Es ist nachvollziehbar, dass Coesfeld, das immer noch in der Ausschreibungsordnung verzeichnet war, neben Münster ebenfalls *in die Pön erklärt* und angeschrieben wurde.¹⁰⁶

Zum darauffolgenden Quartierstag Oktober 1567 erhielt Münster wiederum die Aufforderung, auch Coesfeld zur Tagfahrt zu laden.¹⁰⁷ Der münstersche Instruktionsentwurf enthält den bekannten Passus, dass die Stadt Coesfeld wie früher schon üblich zu vertreten sei.¹⁰⁸ In die Ausfertigung der Instruktion wurde diese Bemerkung nicht übernommen.¹⁰⁹ Dennoch trugen die Gesandten Münsters auf dem Quartierstag ausführlich die Zuständigkeit ihrer Stadt für Coesfeld vor. Sie lehnten einen Strafbefehl für Coesfeld generell ab und führten aus, dass die Stadt zu keiner Zeit eine vornehme Hansestadt gewesen sei und weder zu einem Hansetag noch zu einem Partikulartag eingeladen worden, folglich auch dort nicht erschienen sei.¹¹⁰

Ohne die Verhandlungen auf dem Quartierstag zu diesem Punkt weiter zu betrachten, kann gesagt werden, dass die Verurteilung Coesfelds auf dem Hansetag 1567 auf der Grundlage der gültigen Ausschreibungs-

¹⁰⁴ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 8, fol. 0–65'', besonders fol. 55–57; Kölner Quartierstag an Lübeck, 19. Februar 1567, Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, fol. 299–305; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 235, Nr. 3035; vgl. auch Köln an Kaiser Maximilian II., Februar/März 1567, ebd., S. 235, Nr. 3038.

¹⁰⁵ SIMSON, Danziger Inventar (wie Anm. 69), S. 878–884, besonders S. 878 und S. 883.

¹⁰⁶ Quartierstag Oktober 1567, Stellungnahme Münsters zu der Verurteilung (Decretum Condemnatorium) beider Städte, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 8, fol. 131*–133. Dem Herausgeber des Danziger Inventars ist offensichtlich ein Fehler unterlaufen, weil er festhält, das gesamte Kölner Quartier außer Münster sei verurteilt worden. SIMSON, Danziger Inventar (wie Anm. 69), S. 883.

¹⁰⁷ Köln an Münster, 5. September 1567, Ausf., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 1, fol. 107–114'; Abschr., ebd., A XII, 44, Bd. 8, fol. 71–79; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1 (wie Anm. 64), S. 246, Nr. 3171.

¹⁰⁸ Instruktionsentwurf Münsters, o. D. (vor 19. Oktober 1567), StadtA Münster, A XII, 48, fol. 34–37'.

¹⁰⁹ Instruktion Münsters zum Quartierstag Oktober 1567, Ausf., o. D. (vor 19. Oktober 1567), StadtA Münster, A XII, 48, fol. 21–24'.

¹¹⁰ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 8, fol. 131*–133.

ordnung, in der Coesfeld weiterhin verzeichnet war, vorgenommen worden ist. Der Umstand, dass keine Stadt des Kölner Quartiers anwesend war, hat diesen Vorgang noch begünstigt.

Die zweite Ausnahme, über die berichtet werden soll, geht darauf zurück, dass Münster westfälische Tagfahrten ausschrieb. Dabei ist zunächst auf einen Widerspruch hinzuweisen. Zu diesen Tagfahrten waren natürlich nur Prinzipalstädte einzuladen. Weil Münster Coesfeld nicht – wie oben berichtet – als eine vornehme Hansestadt ansah, verwundert es, dass Coesfeld dennoch nachweislich zu drei dieser westfälischen Tagfahrten geladen wurde. 1576 und 1580 entschuldigte sich Coesfeld für sein Nichterscheinen.¹¹¹ 1579 hingegen nahm die Stadt mit mehreren Gesandten teil.¹¹² Als Konsequenz der beiden westfälischen Zusammenkünfte der Jahre 1576 und 1579 war die Stadt Coesfeld einmal Gegenstand von Beratungen auf allgemeinen Hansetagen (1576) und einmal eine akzeptierte hansische Prinzipalstadt (1579). Die Zusammenhänge sollen hier kurz geschildert werden.

Ein schon häufig auf Quartierstagen und westfälischen Tagfahrten vorgebragtes Anliegen der westfälischen Städte Münster, Osnabrück, Dortmund und Soest war die schwache Beteiligung anderer westfälischer Städte an allgemeinen Hansetagen. Sie versuchten, andere Kommunen in eine feste Besendungsordnung einzubinden, um selbst nicht so oft an Tagfahrten teilnehmen zu müssen. 1576 war dieser Zusammenhang auf Initiative Soests und Dortmunds wiederum Gegenstand der westfälischen Beratung,¹¹³ und der verfasste westfälische Beschluss hielt die Aussagen hierzu fest.¹¹⁴

Soester Gesandte nahmen anschließend selbst am Hansetag 1576 teil, und es wundert nun nicht, dass sie das Anliegen der Stadt dort vortru-

¹¹¹ 17. bis [20. März] 1576, Protokoll Soests von der westfälischen Tagfahrt in Münster, StadtA Soest, A 1352, fol. 35–38', hier fol. 36'; Münster an die 13 westfälischen Städte (13. Coesfeld), 27. Januar 1580, Entw., StadtA Münster A XII, 43, Bd. 2, fol. 105–106; Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 249–252; Coesfeld an Münster, 27. Februar 1580, Ausf., StadtA Münster, A XII, 26, fol. 41–44'; Entw., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 82–83'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 446–450; Westfälische Tagfahrt in Münster, März 1580, Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 11, fol. 168–190, hier 169f.

¹¹² Westfälische Tagfahrt in Münster, Mai 1579, Rezeß, Entw., StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 38–45'; Ausf., 70–73', hier besonders fol. 39 und fol. 73; Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, fol. 523–538.

¹¹³ Protokoll Soests, StadtA Soest, A 1352, fol. 37'f.

¹¹⁴ Beschluss der westfälischen Städte, 20. März 1576, StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 15–20'; StadtA Soest, A 1351, fol. 176–180'; StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, fol. 511–522.

gen.¹¹⁵ Sie beschwerten sich auch im Namen Osnabrücks darüber,¹¹⁶ dass der Besuch der ausgeschriebenen Tagfahrten in der Regel nur durch die vier großen westfälischen Städte erfolgte, obwohl 14 hierzu vorgesehen seien. Sie setzten sich dafür ein, die anderen westfälischen Städte bei der Besendung stärker zu berücksichtigen. Sie schlugen vor, zusätzlich zu den vier großen Städten noch weitere vier westfälische Städte zu benennen, die sich an der Besendung turnusmäßig beteiligen sollten. Diese seien aus dem Kreis der Prinzipalstädte zu nehmen, die in der Matrikel verzeichnet seien. Weil die Gesandten Soests schon an der westfälischen Tagfahrt 1576 teilgenommen hatten und in ihrem Protokoll das Nichterscheinen Coesfelds und das Verlesen des Entschuldigungsschreibens festgehalten hatten,¹¹⁷ sahen sie natürlich wie selbstverständlich Coesfeld zu dem Kreis der Städte zugehörig, die für eine solche Aufstockung in Frage kamen.¹¹⁸ Konsequenzen für die Stadt Coesfeld gab es jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht. Der Hansetag hörte sich das Anliegen an, ohne einen Beschluss dazu zu fassen.

Dagegen zog die zweite Nennung Coesfelds auf dem Hansetag Juni bis August 1579 sehr wohl Konsequenzen nach sich. Wieder ging dem Hansetag eine westfälische Tagfahrt voran, die im Mai stattfand. Die Einladung Münsters hierzu, die auch an Coesfeld erging, enthielt einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Stadt auf der Grundlage der Ausschreibungsordnung von 1556/57 geladen werde.¹¹⁹ Auf der westfälischen Tagfahrt im Mai 1579 legten sich die Städte dann fest, nicht am künftigen

¹¹⁵ Soester Gesandte in Lübeck an Soest, 10. Juli und 11. Juli 1576, 3 Entw., StadtA Soest, A 1351, fol. 216–219; Hansetag Juni bis August 1576, Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 10, fol. 200*–202.

¹¹⁶ Soester Gesandte in Osnabrück an Soest, 13. Juni 1576, Ausf., StadtA Soest, A 1351, fol. 130–131'; vgl. auch Vollmacht Osnabrücks für die Soester Gesandten, 7. Juni 1576, Ausf., ebd., fol. 151–152'.

¹¹⁷ StadtA Soest, A 1352, fol. 36'.

¹¹⁸ Rezeß, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 10, fol. 200*–202; Soester Gesandte in Lübeck an Soest, 10. Juli und 11. Juli 1576, 3 Entw., StadtA Soest, A 1351, fol. 216–219. Sowohl die Schreiben vom 10. und 11. Juli als auch der Passus im Rezeß enthalten ebenfalls den Namen Warendorf. Hierbei handelt es sich jedoch eindeutig um einen Fehler der Soester Gesandten. Es werden die Namen Warburg und Warendorf verwechselt. Im Soester Protokoll vom westfälischen Quartierstag März 1576 wurde die Entschuldigung Warburgs festgehalten (wörtlich dort: Warenbergh); vgl. StadtA Soest, A 1352, fol. 35–38', hier fol. 36'. Aus Warenbergh wird letztendlich Warendorf und Warburg taucht folglich nicht bei der Nennung der 14 bekannten westfälischen Prinzipalstädte auf, obwohl die Stadt in allen Listen genannt wird und bei allen anderen Gelegenheiten selbst von Soest als Prinzipalstadt eingestuft wird. Die Verwechslung, auf welchem Wege auch immer sie sich eingeschlichen hat, ist offensichtlich.

¹¹⁹ Münster an Coesfeld, 5. Mai 1579, Ausf., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 59–60'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 441–443.

Hansetag teilzunehmen, sondern sich geschlossen zu entschuldigen.¹²⁰ Es wurde beschlossen, ein Entschuldigungsschreiben an Lübeck und ein Schreiben an Köln zu verfassen. Diese sollten von den vier großen westfälischen Städten Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund zusätzlich gesiegelt und von allen anderen westfälischen Städten nur unterschrieben werden. Beide Schreiben und der Rezeß wurden anschließend von Münster ausgefertigt und an die anderen westfälischen Städte zur Siegelung und Unterschrift weitergeleitet. Da Coesfeld auf der Tagfahrt anwesend war, wurde die Stadt natürlich von Münster angeschrieben. Sie setzte ihre Unterschrift sowohl unter die Schreiben an Köln und Lübeck als auch unter den Rezeß.¹²¹

Auf dem anschließenden Hansetag, der vom 25. Juni bis zum 22. August 1579 in Lübeck stattfand, wurde dieses Schreiben natürlich vorgelegt. Aus dem Rezeß geht eindeutig hervor, dass zwar nicht alle westfälischen Städte unterschrieben hatten, Coesfeld sich aber unter den Unterzeichnern befindet.¹²²

Weil Coesfeld nun im Entschuldigungsschreiben der westfälischen Städte ausdrücklich mit genannt wurde, was der Hansetag natürlich zur Kenntnis nahm, ist es nur konsequent, dass die Stadt – wie zuvor auch – in die Ausschreibungsordnung von 1579 mit aufgenommen wurde, folglich also weiterhin Prinzipalstadt blieb.¹²³

Ergänzend soll hier noch angefügt werden, dass im Konföderationsvertrag von 1598 Coesfeld ebenfalls mit zu den Prinzipalstädten gerechnet wird.¹²⁴ Dagegen enthält ein Schreiben Lübecks an Köln aus dem Jahre 1614, das ausdrücklich die Namen sämtlicher westfälischer Prinzipalstädte nennt, von denen Lübeck eine Verhandlungsvollmacht benötigte, den Namen Coesfeld nicht.¹²⁵

Abschließend soll erwähnt werden, dass in der gesamten zu behandelnden Zeit kein Schreiben Lübecks oder Kölns direkt an Coesfeld durch

¹²⁰ Rezeß des westfälischen Quartierstags, StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 39'–40'.

¹²¹ Münster an Coesfeld, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 245–248; Westfälische Tagfahrt, Mai 1579, Rezeß, StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 2, fol. 73 (Coesfeld unterschreibt als 10. Stadt zum Schluss); Hansetag in Lübeck, Juni bis August 1579, Rezeß, HistA Köln, Hanse II, 40, fol. 1–238, hier fol. 11'f.; vgl. auch Münster an Soest, 24. Mai 1579, Ausf., StadtA Soest, A 1352, fol. 115–116'; Münster an Soest, 31. Mai 1579, Ausf., StadtA Soest, A 1352, fol. 110–111'; Westfälische Städte an Köln und Lübeck (4. Juni 1579), Abschr., StadtA Soest, A 1352, fol. 97–100'.

¹²² Rezeß, HistA Köln, Hanse II, 40, fol. 11'f.

¹²³ HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 2 (wie Anm. 91), S. 176, Nr. 1584; ebd., S. 590, Anm. 4.

¹²⁴ 31. Juli 1598, Abschr., StaatsA Osnabrück, Dep. 3b I, Nr. 629, fol. 177–187; StadtA Soest, A 1354, fol. 130–141.

¹²⁵ Lübeck an Köln, 29. November 1614, HistA Köln, Hanse II, 55, fol. 98–102'.

Boten überbracht wurde. Das Schreiben Kölns, das die Stadt im Auftrage eines Quartierstags an die kleinen Städte des Niederstifts Münster schrieb, wurde durch Boten der Stadt Münster ausgehändigt und von dort an Coesfeld überstellt.¹²⁶ Der Brief, den der Hansetag 1584 an Coesfeld geschrieben hatte, wurde ebenfalls über Münster Coesfeld zugestellt.¹²⁷ Mit allen anderen westfälischen Prinzipalstädten, einschließlich Lippstadt, Warburg und Bielefeld, korrespondierte Köln direkt, nur mit Coesfeld nicht.

Was ist nun das Ergebnis dieser – zugegebenermaßen verwirrenden und widersprüchlichen – Einzelheiten? War Coesfeld nun eine Prinzipalstadt? Der heutige Coesfelder Lokalhistoriker wird diese Frage natürlich mit einem eindeutigen Ja beantworten. Dagegen ließe sich wenig sagen, denn Coesfeld wird in den entscheidenden Dokumenten eindeutig als Prinzipalstadt geführt. Dennoch lässt der Verfasser dieses Aufsatzes die Frage wiederum offen. Warum sollten wir auch eine Frage abschließend beantworten, die in der Zeit selbst offen gelassen und nicht eindeutig beantwortet worden ist?¹²⁸ Coesfeld wurde in bestimmten Situationen wie eine Prinzipalstadt behandelt, in anderen aber eindeutig nicht.

Vom Standpunkt der politischen Kommunikation aus betrachtet war Coesfeld keine Prinzipalstadt, weil die Stadt nicht als Prinzipalstadt in das politisch-kommunikative Beziehungsgeflecht eingebunden war. Es gab keine direkten Kontakte zu Köln und Lübeck, zudem wurde kein allgemeiner Hansetag besucht, auch keine eigenständige Instruktion und Vollmacht, die anderen Gesandten in Vertretung mitgegeben werden konnten, dort vorgelegt. Coesfeld hätte aber Mitte des 16. Jahrhunderts und vermutlich auch später die Möglichkeit gehabt, in den Kreis der vornehmen Hansestädte aufzusteigen, wenn die Entscheidungsträger in Münster und

¹²⁶ Quartierstag April 1580, Rezeß, StadtA Münster, A XII. 44, Bd. 11, fol. 227'; Köln an Coesfeld, Borken, Bocholt, Dülmen, Rheine u. a. Städte des Stifts Münster, 29. April 1580, Abschr., StadtA Münster, A XII. 43, Bd. 2, fol. 106^r–109^r (das Schreiben erreichte am 15. Mai Münster); Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 255–258; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 2 (wie Anm. 91), S. 204, Nr. 1768; Münster an Coesfeld, 20. Mai 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 259–262; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, Ausf., 24. Mai 1580, StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 265–266; Borken an Coesfeld, 12. Juni 1580, KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 72–73'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 459f.; Coesfeld an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, 18. Juni 1580, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 275–276.

¹²⁷ Hansetag an Coesfeld und Münster, getrennt, 3. November 1584; an Coesfeld, Abschr., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 329–332; KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 88–90'; NIESERT, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 3 (wie Anm. 2), S. 455–457; Hansetag an Münster, 2 Abschr., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 91–92 und 93'–94'; Münster an Coesfeld, 29. Januar 1585, Ausf., StadtA Coesfeld, II. Abt., 17, fol. 333–336; Abschr., KreisA Warendorf, WAF, A 1154, fol. 93f.; FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 109f.

¹²⁸ Vgl. hierzu auch FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband (wie Anm. 59), S. 130f.

Coesfeld dieses gewollt hätten. Es muss auch gesehen werden, dass die kontroversen Ansichten in diesem Zusammenhang für alle Beteiligten befriedigend gelöst worden waren und somit kein Handlungsbedarf mehr bestand, an der indifferenten Situation irgendetwas zu ändern. Münster und Coesfeld gelang es zu verhindern, dass Coesfeld zu den Kontributionen herangezogen wurde. Ebenso konnte eine vorgeschriebene Teilnahme an Quartierstagen und allgemeinen Hansetagen verhindert werden. Somit konnte es den Städten gleichgültig sein, dass die Kommune weiterhin in den Ausschreibungsordnungen und Konföderationsverträgen genannt wurde. Die anderen drei genannten Städte, Lippstadt, Bielefeld und Warburg, wurden trotz zum Teil heftiger Widerstände in den Kreis der Prinzipalstädte mit aufgenommen, insofern hatten sich auch die Städte durchgesetzt, die den Kreis der Prinzipalstädte erweitern wollten.